

Haushaltssatzung des Wegeunterhaltungsverbands (WUV) Pinneberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 14 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. §§ 77ff. der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.05.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.954.300	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.768.100	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	813.800	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 S. 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	813.800	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.954.300	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.768.100	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0	Stellen

§ 3

Die Summe der Umlage und der auf den m² Straßen- sowie Rad- und Gehwegflächen entfallene Anteil wird gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.12.2021 wie folgt festgesetzt:

1. Entfallener Anteil der Verbandsumlage auf den m ² Straßen- sowie Rad- und Gehwegflächen (dynamische Anpassung um 5% jährlich)	0,66	EUR / m ²
2. Verbandsumlagebetrag 2024	1.924.300	EUR

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin ihre oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Barmstedt, 06.05.2024

(L.S.)

gez. Lühr

Der Verbandsvorsteher